



tung

des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Döcker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin, den 3. Febr. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem evangelischen Prediger Sembrowski zu Tapiau, Regierungs-Bezirk Königsberg; dem bisherigen Superintendenten, Ober-Pfarrer M. Gaspari zu Naumburg, Regierungs-Bezirk Merseburg; und dem bisherigen pharmaceutischen Assessor bei dem Provinzial-Medizinal-Kollegium zu Königsberg, Apotheker Flach, den Roten Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Se. Hoheit der regierende Herzog und Ihre Großherzogliche Hoheit die Herzogin von Sachsen-Koburg-Gotha sind nach England abgereist. — Der General-Major und General-Adjutant Sr. Hoheit des Herzoges von Sachsen-Koburg-Gotha, von Alvensleben, ist nach Coburg abgereist.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Assessor Bruno Wolff zu Löbau ist zum Justiz-Kommissarius beim Königlichen Ober-Landesgerichte in Bromberg und zugleich zum Notarins im Departement desselben ernannt worden.

Ständische Angelegenheiten.

Neunte Sitzung des Vereinigten ständischen Ausschusses.

(28. Januar)

§. 69. „Der Antrag auf Bestrafung kann nicht wieder zurück genommen werden, sobald die gerichtliche Untersuchung eröffnet worden ist.“ Die Abtheilung hat hiergegen nichts einzuwenden gehabt, nur hat sie bemerkt, daß bei einzelnen Verbrechen, namentlich den Injurien, Ausnahmen von dieser Regel stattfinden. Ein Antrag, den der Abgeordnete Bodizka dahin stellt, daß die Zurücknahme des Strafantrages zu jeder Zeit statthaft sei, wird von der Majorität nicht angenommen.

§. 70. „Der Verlegte, welcher bereits das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt. So lange jedoch der Verlegte minderjährig ist, hat auch der Vater oder der Vormund desselben, unabhängig von der eigenen Befugnis des Verlegten, das Recht, auf Bestrafung anzutragen.“ Einige Mitglieder verlangten Streichung dieses Paragraphen, weil es unpassend sei, daß Jemand in einem so jugendlichen Alter befugt sei, selbstständige Strafanträge vor Gericht zu machen. Regierungs-Commissarius Bischoff bemerkte dagegen, daß diese Bestimmung hauptsächlich auf Antrag des Kriegs-Ministeriums erlassen sei. Die meisten Soldaten und selbst Offiziere befänden sich nämlich noch in väterlicher Gewalt und dieselben würden ohne den §. 70 niemals im Stande sein, selbstständige Inzurienklagen anzustellen. Bei der Abstimmung wird dieser Paragraph unverändert angenommen.

§. 71. erzeugt kein Bedenken, wohl aber §. 72. „Ist über mehrere, durch verschiedene Handlungen derselben Person begangene Verbrechen zugleich die Untersuchung eingeleitet worden, so kann der Richter sämtliche dadurch begründete Strafen vereinigt aussprechen.“ Die Abtheilung will hier statt des Wortes „kann“ das Wort „muß“ setzen, um dem Richter nicht eine zu große Willkür zu gestatten. Regierungs-Commissar Simonus macht darauf aufmerksam, daß die facultative Fassung (das Wort „kann“) beliebt worden sei, damit, wenn ein Hauptverbrecher vor die Assisen der Rheinprovinz gehöre, dieser hohe Gerichtshof nicht etwa gezwungen werde, vielleicht zugleich über eine Menge unbedeutender Nebenverbrechen mit einem großen Aufwand von Zeit und Arbeit zu erkennen, sondern damit eine Verweisung der kleineren Verbrechen an andere Gerichte statthaft sei. Bei der Abstimmung wird §. 72. angenommen.

§. 73 und 74 sind ohne Wichtigkeit. Von großem Einfluß sind aber §. 75 und 76.

§. 75. „Wenn Jemand wegen eines Verbrechens von einem Preuß. Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden ist und nachher dasselbe Verbrechen oder ein gleichartiges Verbrechen begeht, so soll die durch das neue Verbrechen an sich begründete Strafe wegen Rückfalls geschärft werden. Diese Verhärzung darf selbst das höchste gesetzliche Strafmaß des neuen Verbrechens übersteigen, jedoch nicht mehr als um die Hälfte dieses neuen Strafmaßes.“

§. 76. „Als gleichartige Verbrechen sind nur folgende in Bezug auf den Rückfall zu betrachten: Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Erpressung,

Hohlerei, Betrug, Namensfälschung, Urkundenfälschung.“ Im Landrecht wird nur das Verbrechen des Diebstahls im Rückfalle hart bestraft, bei den andern Verbrechen kommt es auf den Rückfall nicht besonders an und am wenigsten gibt es dort gleichartige Verbrechen in Bezug auf den Rückfall. Die Verbrecher sprangen also bisher mit Glück von einem Verbrechen zum andern. Durch die vorliegende Bestimmung des neuen Entwurfs stellt sich die Sache für die professionirten Verbrecher viel ungünstiger. Es wird aber deshalb auch diese Bestimmung ohne Bedenken angenommen. In gleicher Weise werden §. 77 bis 79 genehmigt.

Da die Berathungen über den allgemeinen Theil des Entwurfs hiermit geschlossen sind, so wendet sich die Debatte nunmehr zu der Berathung über die oben so oft erwähnte dem Rheinischen Gesetzbuch zu entnehmende Dreiteilung der Strafen:

Gutachten
der zur Vorberathung des Strafrechts-Entwurfs ernannten Abtheilung des Vereinigten ständischen Ausschusses, betreffend die Dreiteilung.

In Veranlassung der Diskussion über den Vorschlag der Abtheilung, die Dreiteilung der strafbaren Handlungen, wie sie nach Rheinischem Rechte besteht, allgemein in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, und ihrem Erbieten in der Plenar-Sitzung vom 20. d. M. gemäß hat die hohe Staats-Regierung der Abtheilung durch den Königlichen Regierungs-Commissarius, Herrn Geheimen Justizrats Bischoff diejenigen Propositionen mittheilen lassen, welche sie für geeignet hält, um den diesfälligen Wünschen der Stände zu entsprechen. Diese Propositionen sind folgende: 1. In den Entwurf des Strafgesetzbuches ist — wie im Rheinischen Strafrechte — die dreigliedrige Eintheilung der strafbaren Handlungen aufzunehmen. Danach sollen die strafbaren Handlungen sein: 1) Polizei-Uebertretungen, 2) Verbrechen oder Vergehen, 3) Schwere Verbrechen. Die nähere Bestimmung, sowie die Abgrenzung dieser drei Kategorien muß bis zum Schlusse der Berathung ausgesetzt werden, es ist jedoch festzuhalten: daß alle strafbaren Handlungen, welche mit der Todesstrafe, der Zuchthausstrafe oder einer Freiheitsstrafe von mehr als fünfjähriger Dauer bedroht sind, zu den schweren Verbrechen gehören. II. Was den Verlust der Ehrenrechte betrifft, so werden, vorbehaltlich der näheren Ausführung im Einzelnen folgende Bestimmungen aufzunehmen sein: 1) Hinter den §. 20., welcher eventuell nach den Vorschlägen der Abtheilung zu ändern ist, wird ein neuer Paragraph gesetzt, des Inhalts: daß der Verlust der Ehrenrechte (bürgerliche Ehre) entweder für immer oder die Entziehung auf bestimmte Zeit — etwa drei bis zehn Jahren — auszusprechen sei. 2) Der Verlust der bürgerlichen Ehre für immer soll nur bei schweren Verbrechen angeordnet werden; bei anderen Verbrechen und Vergehen soll nur Entziehung auf bestimmte Zeit angeordnet werden. — In der Rheinprovinz werden demnach die Zuchtpolizeigerichte nur auf zeitweise Entziehung der Ehrenrechte erkennen dürfen. 3) Die Entziehung der bürgerlichen Ehre auf eine bestimmte Zeit hat die Folge, daß der Verurtheilte innerhalb dieser Zeit die National-Kokarde, als das Kennzeichen der allgemeinen Bürgerlichkeit nicht tragen, und diejenigen Rechte nicht ausüben darf, welche daran gesetzlich gebunden sind. In der Rheinprovinz ist er innerhalb dieser Zeit nicht fähig, die im §. XV. des Einführungsgesetzes erwähnten Handlungen und Rechte auszuüben. Nach Ablauf der bestimmten Zeit tritt der Verurtheilte ohne Weiteres und von Rechts wegen wiederum in den Besitz der bürgerlichen Ehre und der damit verbundenen vorstehend erwähnten Rechte. 4) Wenn die Entziehung der bürgerlichen Ehre auf bestimmte Zeit ausgesprochen wird, so soll stets als Folge dieses Ausspruchs der Verlust der besonderen Ehrenvorzüge (§. 20.) für immer eintreten. Der Verurtheilte verliert also: den Adel, die öffentlichen Ämter, Würden und Titel, so wie die inländischen und ausländischen Orden und Ehrenzeichen; ingleichen verliert er auf lebenslang die Fähigkeit zur Ausübung des Patronats, der Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung, so wie die Ständshaft und die Fähigung zur Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Corporationen.

Gutachten der Abtheilung zu I. Die Abtheilung findet nichts dagegen zu erinnern, daß die drei verschiedenen Arten der strafbaren Handlungen: Polizei-Uebertretungen, Verbrechen oder Vergehen und schwere Verbrechen bezeichnet werden. Es wird angebracht: sich mit dem Vorschlage unter No. I. einverstanden zu erklären.

Gutachten der Abtheilung zu II. Eben so haben die Vorschläge sub No. II. im Allgemeinen Anerkennung erhalten. Zunächst erscheint erforderlich, durch eine neue Bestimmung festzusezen, daß eine nur zeitweise

Entziehung der bürgerlichen Ehre zulässig sein soll. Denn unter den Begriff der Verbrechen oder Vergehen — im Gegensatz zu den schweren Verbrechen — werden strafbare Handlungen fallen, mit deren Verübung die bürgerliche Ehre zwar unverträglich ist, bei deren Bestrafung es aber zu hart sein würde, den Verlust der bürgerlichen Ehre für immer eintreten zu lassen. Was den Zeitraum betrifft, für welchen eine zeitweise Entziehung der bürgerlichen Ehre statthaft sein dürfe, so ist die Abtheilung der Ansicht: daß die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Freiheitsstrafe nicht zu überschreiten sein würde, und daß andererseits auch auf die Dauer von einem Jahr die Entziehung ausgesprochen werden könne. Eine Folge der zeitweisen Entziehung der bürgerlichen Ehre muß der unbedingte Verlust aller derjenigen Ehrenvorzüge sein, welche im Vertrauen auf unausgesetztes ehrenhaftes Verhalten verliehen oder zugestanden werden. Hierher gehören die öffentlichen Aemter, Würden und Titel, so wie Orden und Ehrenzeichen und der Adel. Was die Standschaft und die Befähigung zur Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Corporationen betrifft, so hat sich die Abtheilung mit 13 gegen 2 Stimmen für die Ansicht entschieden, daß die Standschaft und die Befähigung zur Theilnahme an Stimm- und Ehrenrechten in Gemeinden und Corporationen nach Ablauf der Zeit, für welche die Entziehung der bürgerlichen Ehre erkannt wird, von selbst wieder eintreten müssen, und daß hierin auch die Besugniß zur Ausübung des Patro-nats, der Gerichtsbarkeit und der Polizei-Verwaltung gehören.

Der Landtags-Kommissarius und der Referent entwickeln die allgemeinen Gesichtspunkte, auf welche es bei dem vorliegenden Gegenstände ankommt. Es ist hier zunächst zu unterscheiden zwischen der allgemeinen staatsbürgerlichen Ehre, welche Eigenthum jedes unbescholtene Einwohners des Staates ist und sich durch die Besugniß zur Tragung der National-Kokarde äußerlich ausspricht, und zwischen besonderen Ehrenvorzügen, welche (wie Adel, Standschaft u. s. w.) nur einzelnen bevorzugten Klassen und Ständen gebühren. Das Landrecht kennt nur eine dauernde Anerkennung der Ehrenrechte auf Lebenszeit, im Rheinischen Gesetzbuch giebt es aber auch eine zeitweise Anerkennung. Faktisch hat sich jedoch auch in den dem Landrecht unterworfenen Provinzen die Sache so gestellt, wie sie am Rhein ist, indem in sehr vielen Fällen durch Begnadigung die Wiederverleihung der National-Kokarde und der damit verbundenen Ehrenrechte schon nach Ablauf einer sehr mäßigen Zeit erfolgte. Es ist daher für angemessen erachtet worden, in Zukunft eine derartige nur zeitweise Entziehung der allgemeinen Ehrenrechte durch das Gesetz förmlich zu sanktioniren. Jedensfalls erscheint aber derjenige, welchem die allgemeinen Ehrenrechte, wenn auch nur auf eine Zeit entzogen gewesen sind, für sein ganzes Leben so beschlossen, daß er von den besondern Standes- und Ehrenrechten für immer ausgeschlossen werden muß.

Der Abg. Camphausen spricht in einer sehr langen Rede zunächst den Wunsch aus, daß nur die höchsten und die am stärksten besetzten Gerichtshöfe befugt sein möchten, die Ehrenrechte abzuerkennen. Er weist darauf hin, daß nach Rheinischem Recht nur der Amtsgericht befugt sei, die Ehrenrechte auf Lebenszeit abzuerkennen und daß nur späterhin durch das Institut der National-Kokarde eine Ausnahme von diesem Grundsatz festgestellt worden sei. Nach dem Gesetz vom 17. Juli 1846 habe aber sogar der Einzelrichter das Recht, Ehrenrechte abzuerkennen. Ferner macht dieser Redner auf den Unterschied aufmerksam, der zwischen der juristisch festgestellten und der in der öffentlichen Meinung begründeten Ehre bestehe. Die Ehre sei überhaupt ein sehr vager Begriff; unbescholtene Männer hätten oft sehr ehrlose Einstellungen und bei den ärtesten Räubern habe man zuweilen deutliche Zeichen von Ehrgefühl wahrgenommen. Der Entwurf, wie er den Ständen anfangs vorgelegt sei, siehe, wenn er den Grundsatz des Landrechts „einmal ehrlos, immer ehrlos“ durchweg ausspricht, mit sich selbst in Widerspruch. Es gebe ehrlose Verbrechen, wie z. B. Nothzucht, Diebstahl gegen Verwandte, Untreue von Privatbeamten, welche nur auf Privat-Antrag geahndet würden und bei denen also die äußere Ehre stehen bleibe, wenn kein Strafantrag gemacht werde. Hingegen gebe es wieder andere Verbrechen, wie z. B. Landfriedenbruch, Wucher, Auslauf und Aufrühr, bei welchen unter Umständen der Verlust der Ehrenrechte eintreten könne, ohne daß man bei solchen immer eine ehrlose Einstellung vorauszusezen brauche. Man müsse sich also gewiß damit einverstanden erklären, wenn die Regierung jetzt eine Proposition dahin gestellt habe, daß in vielen Fällen nur ein temporärer Verlust der Ehrenrechte eintreten solle. Der Redner macht hierbei noch darauf aufmerksam, daß das Landrecht den Verlust der Ehrenrechte, der dort allerdings bleibend sein sollte, nur im geringen Maße kenne. Erst spätere Gesetze, namentlich die Städte-Ordnung und das Bescholtenheits-Gesetz vom v. J., hätten eine aber nicht überall durchgreifende Erweiterung dieses Verlustes eingeführt. Im Rheinischen Gesetz hingegen spiele die Anerkennung von jener eine große Rolle. Das Rheinische Gesetz gehe hierbei zuweilen schon fast zu weit. Der neue Entwurf, wie er den Ständen anfangs vorgelegt sei, gehe nun aber noch weiter als das Rheinische Gesetz. Er wolle die Vielheit der Fälle, in denen nach Rheinischem Gesetz eine Anerkennung der Ehrenrechte eintrete, mit der langen Dauer verbinden, welche das Landrecht für solche Anerkennung feststellt. Der Redner spricht sich also, wie es scheint, für eine Milderung der Grundsätze des Entwurfs und für Annahme der jetzt zur Berathung gestellten Proposition der Regierung aus, nur wünscht er, daß bei einem nur temporären Verlust der allgemeinen staatsbürgerlichen Ehre, die besondern Ehren- und Standesvorzüge nicht für immer verloren gehen möchten.

Justizminister Uhden macht darauf aufmerksam, daß das Gesetz vom 17. Juli 1846 in seinen Grundlagen viel Ähnlichkeit mit der in den Rhein-provinzen bestehenden Dreiteilung habe. Es unterscheidet dieses Gesetz auch 1) besonders schwere, 2) schwere, 3) leichte Verbrechen (Polizeivergehen). Nur trete hier die Kategorie der Verbrechen, welche von der höchsten Zahl von Richtern entschieden werden sollten, schon bei einer dreijährigen Dauer der Strafe ein, während am Rhein erst bei einer fünfjährigen Dauer der Strafe die Kompetenz der Amtsgerichte beginne. Nebrigens könne, wenn der vorliegende Gesetz-Entwurf angenommen werde, nicht mehr ein Einzelrichter über Verbrechen nach der Verordnung vom 17. Juli 1846 erkennen, da die Kompetenz des Einzelrichters nur bis 6 Wochen gehe und da das mindeste Strafmaß für ein entehrendes Verbrechen nach dem Entwurf jetzt stets sechs

Wochen Strafarbeit betrage. Der Einzelrichter werde deshalb nur auf Polizeivergehen beschränkt sein.

Bei der Abstimmung tritt die Versammlung dem Vorschlage der Abtheilung unter I. fast einstimmig bei.

Ebenso entscheidet sich ad II. die Versammlung einstimmig dafür, daß die Gerichte befugt sein sollen, die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine gewisse Zeit zu untersagen. Was nun die Dauer der Suspension der Ehrenrechte betrifft, so will Fürst Wilhelm Radziwill dem Richter nicht die Besugniß beigelegt sehen, eine bestimmte Zeit für die Suspension auszusprechen, sondern er will die Wiederverleihung von dem Urteil eines Genossenschaftsgerichts abhängig machen. Mehrere Abgeordnete treten diesen Vorschlag bei.

Der Landtags-Kommissarius bemerkt, daß der Krone das Begnungsrecht stets unversehrt erhalten werden müsse.

Bei der Abstimmung wird der Vorschlag eines Genossenschaftsgerichts mit großer Majorität abgelehnt. Hingegen wird fast einstimmig der Antrag bejaht: daß die Suspension der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren nach Beendigung der Freiheitsstrafe vom Richter auszusprechen sei.

(Voss. Ztg.)

(Die Gewerbesfreiheit.) — Die bloße Freiheit, sofern sie nichts Anderes ist, als die Abwesenheit jeder Beschränkung in Ausübung der Gewerbe, vermag für sich allein eine Grundlage für das Gediehen der gewerblichen Zustände nicht zu bilden. Denn damit ist der organische Zusammenhang unter den Gewerbetreibenden noch nicht gesichert, durch welchen die verlorenen Kräfte für die Gewerbstätigkeit wiedergewonnen werden müssen, und so umgänglich nothwendig daher die freie Bewegung im Gewerbsleben ist, und die Gewerbetreibenden in eine Lage gesetzt werden müssen, in der sie ihre Angelegenheit selbstständig und nach eigenem besonnenen Ermessen besorgen können, so kann diese Selbstthätigkeit doch nicht hervorgerufen werden, ohne daß die Staatsregierung dem Gewerbswesen seine Stelle anwiese in der gemeinsamen Idee des Staatsganzen und daher in Gemeinschaft mit den Faktoren der Gesetzgebung jene allgemeine Bestimmungen einer auf den genossenschaftlichen Verband der Gewerbe begründeten Ordnung grundsätzlich hervorrufen würde, innerhalb welcher die Gewerbsgenossen ihre Angelegenheiten selbst zu leiten und zu regeln haben. Diese Vereinigung von Freiheit und Ordnung wird aber, wie uns scheint und wie sich hierfür auch die intelligentesten Glieder des Gewerbsstandes ausgesprochen haben, nur zu erreichen sein, wenn die Gewerbeordnung, den Organismus des Genossenschaftsverbandes festhaltend, den Eintritt in denselben an eine geordnete gewerbliche Bildung knüpft, dadurch den Stützpunkt alles Gewerbslebens, Fertigkeit und Geschicklichkeit, sicherstellt, und so das Gewerbsleben vor dem schlimmsten Schaden bewahrt, von untüchtigen leiblich und geistig verkommenen Gliedern überschwemmt zu sein, die der Ruin aller wirklich guten Meister sind, und wodurch am Ende alles Gewerbswesen der Association des Geldkapitals leibeigen werden muß. Indem so wieder die gewerbliche Erziehung und Bildung in den Vordergrund tritt, vermag die Gewerbeordnung auch ihre Aufgabe zu erfüllen, welche die Verhältnisse des sozialen Lebens überhaupt an sie stellt, daß der Gewerbestand seine Glieder zu Männern von sittlicher Kraft, von Willen und Charakter heranbilde und sie mit der Fähigkeit ausstatte, ihren Weg in ihrem Berufskreise zu machen. Die Nachweisung der Fähigkeit, seines Betriebes Meister zu sein, darf keine leere Formalität, kein Spiel der Gunst oder Ungunst sein, und in den Einrichtungen, welche die Gewerbeverbände für die Regelung dieser ihrer Angelegenheiten zu treffen haben, soll sich allermeist ihre Fähigkeit zur Selbstständigkeit und zu einem organischen Zusammenswirken bewahren; für diesen Zweck müssen die Gewerbsgenossen die achtungswertesten, nach Geschicklichkeit und Sittlichkeit erprobtesten Männer durch freie Wahl berufen und für unbeschränkte Offenlichkeit der Meisterprüfungen Sorge tragen. Je mehr sich so allmählig ein Bedürfniß um das andere für geistliche organische Entwicklung des Gewerbelebens geltend machen wird, desto mehr werden auch mit gemeinschaftlichen Kräften Anstalten zur Förderung und Erleichterung des Betriebes ins Leben treten, werden Irrungen und Streitigkeiten unter den Gewerbsgenossen mittels Schiedssprüchen innerhalb ihres Verbandes selbst ihre Erledigung finden, werden gemeinsame Maßregeln für hülfsbedürftige Gewerbsgenossen getroffen, wird für die Mittel der geistigen Fortbildung der Gewerben wie ihrer Lehrlinge und Schülern gesorgt werden. Eine derartige Gewerbeordnung hat deshalb einen bleibenden Werth, weil sie einer lebendigen Fortentwicklung fähig ist, die eigene Überzeugung des Gewerbestandes anregen und seine gemeinsamen Bedürfnisse befriedigen wird, weil sie durch die organische Verbindung ihrer Glieder niedriger Gesinnung einen Damum entgegenstellt und die bürgerliche Würdigkeit fordert, weil sie endlich, gegenüber der erdrückenden Obermacht des Geldkapitals, allein auch den geringeren Kräften eine durch ihre Verbindung gesicherte Stellung verleiht.

Berlin, den 2. Februar. Die Mitglieder des Vereinigten Landtags-Ausschusses waren gestern vom Prinzen von Preußen zur Mittagstafel geladen. — Man will jetzt schon wissen, daß die Session des Ausschusses verlängert werden wird; nach den bis jetzt vorliegenden Verhandlungen ist es auch rein unmöglich, in dieser ausführlichen Weise den Strafgesetzentwurf in einem Monat durchzunehmen, obgleich von Seiten der Regierung Alles geschieht, um den Gang der Verhandlungen zu fördern; so z. B. ist gegenwärtig die Abtheilung der Gesetz-Revision versammelt, um alle im Laufe der Debatten entstehenden Bedenken sofort in Erwägung zu nehmen.

Ein Corresp. der Hamb. Börs.-G. meldet derselben aus Berlin: "Die alt-lutherische und kirchliche Partei macht wiederum viel von sich reden, indem sie mit aller Gewalt auf eine Auflösung der Union drängt; man sagt, der Austritt mehrerer altlutherischen Geistlichen aus der Landeskirche sei ein vorbereitender Schritt dazu. Man will gern die Predigtkämter wieder nach dem Unterschiede der Konfessionen bezeugen."

Wie ein Lausauer verbreitete sich gestern die Nachricht in der Stadt, daß der Staatsanwalt des Criminalgerichts (in der Allg. Pr. Ztg. wird irrtümlich der Staatsanwalt des Kammergerichts genannt) sich veranlaßt gesehen habe, zwei hiesige bisher allgemein geachtete Männer verhaften zu lassen, weil sich gegen dieselben der Verdacht herausgestellt haben soll, daß das unglückliche Feuer, welches am 29sten Abends neben der Post ausgebrochen ist, von denselben in betrügerischer Absicht angelegt worden sei. Bei dem schweren Unglück, welches geschehen ist, macht diese Nachricht allgemein einen tiefen Eindruck und jeder wünscht, daß sich der angeregte schreckliche Verdacht nicht bestätigen möge.

Berlin. — Die Reform des Medicinalwesens soll in Preußen nicht allein den Aerzten, sondern auch der leidenden Menschheit zu Gute kommen. Zu letzter Hinsicht ist bisher mehr als in erster geschehen,

Berlin. — Die jüngst verurtheilte Gräfin Hatzfeld ist mit ihrem Sohne aus Düsseldorf hier angelommen. Auch der in derselben Sache verurtheilte Dr. Lassalle aus Breslau befindet sich jetzt in Berlin. Man ist gespannt, wo die Verurtheilten ihre Gefängnisstrafe abzuhüben werden. — Der Justizrat Jordán, einer unserer vielbeschäftigtsten Advokaten, der auch Justizarius der hiesigen Französisch-reformirten Gemeinde ist, und zufällig das Haus auf der Königstraße bewohnte, welches ein Raub der Flammen geworden, soll bei diesem Unglück nur wenig von seinen Akten und von den bei ihm niedergelegten werthvollen Dokumenten haben retten können. Gegen 80,000 Thaler Papierfonds sollen unter andern dabei auch verbrannt sein.

Aus Aulaß eines hier vorgekommenen Falles, daß ein jüdischer Familienvater an seinem neugeborenen Sohne den Ritus der Beschneidung vorzunehmen unterließ, stellten die hiesigen drei orthodoxen Rabbiner den Antrag, es möge durch öffentlichen Anschlag an der Synagogenthür vor einer ähnlichen Unterlassung gewarnt und der Betreffende mit Ausschlüsse aus dem Gemeindeverbande bedroht werden; der Antrag wurde jedoch schon vom Vorstande auf das Entschiedenste zurückgewiesen.

Tilsit. — In Memel liegen mehre Schiffe bereit, um sobald es nur die Witterung erlaubt, mit ihren Ladungen nach Buenos-Ayres und Montevideo zu gehen, und man hofft, daß dieses Jahr durch die zu erwartende Befestigung der dortigen Kriegsunruhen der Handel nach jenen transatlantischen Staaten besonders lebhaft ausfallen werde.

Köln. — Daß unser Abgeordneter, Herr Camphausen, für die Abschaffung der Todesstrafe gestimmt hat, wurde in Köln mit großer Freude aufgenommen. Es wurden dem Edlen Toaste auf Toaste gebracht und allen denen, die der nämlichen Ansicht waren.

A u s l a n d .

D e u t s c h l a n d .

München, den 29. Jan. Deutschland hat diesen Morgen einen Mann verloren, welchen richtig zu würdigen vielleicht erst eine späte Zukunft im Stande sein wird. Professor Dr. Görres ist heute früh, nach kurzem Krankenlager und nach erreichtem 73. Lebensjahr, gestorben. Er war thätig bis kurz vor seiner Erkrankung; denn zu seinen Tugenden gehörte eine Rastlosigkeit und Unermüdblichkeit im Schaffen und Wirken, wie man sie nicht oft wiederfindet. Als Führer und Haupt für die ohnehin seit Jahresfrist so oft und schwer betroffene ultramontane Partei, dünkt Görres unersetzlich und sein Verlust ein schwer zu verschmerzender sein.

Karlsruhe den 28. Jan. In der Ständekammer ist hente der in Betreff der Fabrikangelegenheit vorgebrachte Regierungsvorschlag mit 27 gegen 20 Stimmen angenommen worden.

Stuttgart. — Am 28. Jan. empfing Se. Majestät der König eine Deputation der Kammer der Standesherren, welche die in dieser Kammer votirte Dank-Adresse auf die Königliche Thron-Rede bei Eröffnung des gegenwärtigen ordentlichen Landtags überbrachte. Der Präsident der Kammer, Fürst von Hohenlohe-Langenburg, hatte die Ehre, die Adresse vorzutragen. Se. Königl. Maj. erwiederte hierauf: "Ich danke Ihnen für die Gesinnungen, die Sie Mir im Namen der Kammer der Standesherren so eben ausgedrückt haben. Meine Gesinnungen sind Ihnen bekannt; sie werden sich nicht ändern. Furchtlos gegenüber den Feinden des Vaterlandes werde Ich stets treu bleiben den von Mir eingegangenen Verpflichtungen."

F r a n k r e i c h .

Paris, den 29. Januar. In einem vorgestern abgehaltenen Kabinettsrathe soll man sich mit der Zusammensetzung eines Regierungsrathes beschäftigt haben. Man will bemerkt haben, daß der Russische Geschäftsträger, Graf Kisselew, jetzt viel häufiger als sonst in den Tuilerien erscheint. Auch Baron Rothschild soll öfter als gewöhnlich sich dort einfinden.

General Lamoricière hatte vorgestern eine lange Konferenz mit Herrn Guizot, bei welchem der Kriegs-Minister ihn einführte. Die Presse enthält einen Ar-

tel voll des strengsten Tabels über das Benehmen der Regierung gegen Abd el Kader. "Indem wir dieses niederschreiben", sagt dies Blatt, "denken wir nicht an Abd el Kader, sondern an Frankreich. Sollte Frankreich anhören, das Land der Großmuth, der Ritterlichkeit zu sein, was wird alsdann aus dem unglücklichen Lande, dessen Angelegenheiten so schlecht geführt werden, dessen Macht jedes Jahr sinkt und dessen Nimbus überall verschwindet!" Die Presse hat sich zu ihrem Artikel durch zwei Briefe aus Toulon veranlaßt gefunden, die sie auch mithält und welche die für den Emir aus seiner Gefangenschaft entstehenden moralischen Dualen in den grellsten Farben schildern. Man fürchtet sogar für seine Gesundheit. Sich über die Behandlung, welche ihm widerfuhr, beim General Lheureur beklagend, rief er aus: "Und ich, der ich Zutrauen zu dem Worte eines gemeinen Französischen Soldaten gehabt hätte!" Als die von ihm getrennten, im Fort Malbosquet gesangen gehaltenen Angehörigen zu ihm gelassen wurden, fand eines der rührendsten Schauspiele statt. Alle wichen sich zu den Füßen ihres "Sultans", trugen seine Kleider mit dem Zeichen der innigsten Anhängigkeit, und er, sein Gesicht vor Freude strahlend, legte die Hände auf diese Kinder, welche ihren Vater wiedergefunden zu haben schienen. "Abd el Kader", sagt der Verfasser dieses Schreibens, "kam mir in diesem Augenblicke in eben dem Grade groß vor, als das Kabinett durch sein Vertragen gegen ihn sich klein zeigt."

Die Union monarchique meldet, daß die Herren von Radowiz und von Coloredo binnen kurzem von Paris abreisen würden.

Der neu ernannte Gesandte in Neapel, Herr von Bussieres, hat die Weisung erhalten, sofort auf seinen Posten abzugehen.

In Algerien haben solche Regengüsse stattgefunden, daß die Leute, welche an der Medehastraße arbeiten, mehrere Tage von Zwieback leben müssen, weil sie von jeder Verbindung abgeschnitten waren. Der Postecourier von Milianah fiel mit seinen Depeschen ins Wasser, wo er ertrank und diese verloren gingen.

Zu dem Reform-Bankette des zwölften Arrondissements von Paris, das, dem Polizei-Berbote zum Trotz, gleich nach der Adress-Diskussion stattfinden soll, sind vierzig Deputirte und sechs Pairs eingeschrieben; die Anzahl sämmtlicher Theilnehmer beträgt 2000. Die Studirenden der Rechts- und Medizin-Schulen wollen ebenfalls ein Reform-Bankett organisieren und erklären in den Blättern, daß sie binnen kurzem Ort, Tag und Stunde desselben anzeigen würden.

Jene Stelle der in Mailand bekannt gemachten Kaiserlichen Proclamation, worin es heißt, daß die Aufruhrversuche in den Provinzen, "von welcher Seite sie immer kommen mögen," würden durch Waffengewalt zurückgehalten werden, deutet man auf äußere politische Einflüsse, von deren Vorhandensein unzweifelhaft Anzeichen vorliegen sollen.

Von der Französischen Grenze. — Dem gewöhnlich gut unterrichteten "Polnischen Demokraten" (dem Organe der Pariser Centralisation) wird von Berlin aus geschrieben, daß ein gewisser Dr. P., ein Mitglied der hohen Galizischen Aristokratie, im Namen der letzteren fest in Preußen umherreise, um auch die Posener für deren Zwecke zu gewinnen. Von welcher Art diese sind, beweist die Absicht, eine Bank unter dem Schutz der Österreichischen Regierung anzulegen und sich dabei mit den Gütern zu engagiren, um so dem Kabinette die Garantie eines ferneren ruhigen Verhaltens und einer Abneigung gegen die revolutionären Umrüte zu geben.

I t a l i e n .

Mailand, den 24. Jan. (M. G.) Mit dem 1. Februar wird die ganze Italienische Armee, mit Ausnahme der dritten Italienischen Bataillone, auf halben Kriegsfuß gesetzt. Außer der bereits stattgehabten Truppenvermehrung in Italien werden noch neue Verstärkungen erwartet. Die Lombardie wird in einem Monat ein sehr kriegerisches Aussehen gewinnen. Die Grenzerbataillone werden auf das Land verlegt. Am 19. Januar ist ein großer Munitionstransport, bestehend aus 20 vierspännigen Wagen, von Verona in Mailand eingetroffen.

Unter den hier verhafteten befindet sich auch der Marquis Rosales, welcher mehrere Jahre als Flüchtling in der Schweiz lebte. — Für die bei den Tumulten verwundeten Personen sind bereits 300,000 lire gesammelt worden.

Neapel den 18. Jan. Die Staatszeitung vom gestrigen Tage bestätigt die Nachricht des Erfolges der Königl. Truppen. Besonders die Kavallerie soll sich tapfer benommen haben. Die Nachrichten, welche ein gestern Abend spät einlaufendes Dampfschiff aus Palermo brachte, sind noch nicht bekannt; wahrscheinlich bringen sie den Einmarsch der Königl. Truppen in die Hauptstadt und somit die einstweilige Beilegung der Unruhen. Auch an anderen Orten Siciliens fanden am 13., 14. Jan. und folgenden Tagen Unruhen statt, doch fehlen die näheren und bestimmteren Mittheilungen. Man redet viel von Österreichischen Interventionen, dem bevorstehenden Abgang der vier Schweizer-Regimenter nach Sicilien &c. Auf der Englischen Gesandtschaft wird Tag und Nacht gearbeitet; Couriere kommen und gehen, und doch weiß Niemand mit Bestimmtheit anzugeben, wo die Englische Flotte sich aufzuhalten mag. (Sie war am 13. Jan. noch nicht nach Malta zurückgekehrt.) Der junge Princeps Torella-Caracciolo soll es für gut gehalten haben, sich für einige Zeit aus seiner Vaterstadt zu entfernen. Die Stimmung ist hier sehr traurig, Misstrauen im höchsten Grade herrscht überall.

Aus Messina sind heute Briefe hier angekommen. Die Truppen Nunziante's haben Eindruck gemacht; dennoch ist die Aufregung auf den höchsten Grad gestiegen. Für Catania und Umgegend fürchtet man sehr. Räuberien in der Umgegend Messina's sind an der Tagesordnung, und ein Ende dieser Verwirrung ist nirgend abzusehen.

Neapel, den 19. Jan. Nachdem das am 14. Januar von hier abgegangene Königliche Geschwader am 16ten bei Palermo angelangt war, ließ sich der Graf Aquila, Bruder des Königs, mit den drei provisorischen Regierungs-Comités in Unterhandlungen ein; die von denselben gestellten Bedingungen waren folgende: 1) Lord Bentinck's Constitution von 1812, 2) Bürgergarde, 3) Preßfreiheit, gänzliche Trennung Siciliens von Neapel in den Verwaltungs-Verhältnissen, 5) einen Vice-König aus dem Königlichen Hause, 6) Munizipal-Verfassung. Diese Bedingungen schienen dem Prinzen nicht annehmbar. Da die Landung an der Stadt nicht praktisch erschien, so setzte die Flotte eine Miglia vom Hafen mehrere Bataillone ans Land, um sich mit dem Vice-König und dem General der Truppen, die von den Insurgenten in den Forts blockiert waren, in Verbindung zu setzen. Das gelandete Detașement nahm den Umweg um die Stadt, schlug sich durch die Insurgenten hindurch und gelangte wirklich in die Citadelle. Der Vice-König und die übrigen Kommandirenden sollen jetzt der Meinung gewesen sein, die Stadt zu schonen und das von den Kommandirenden der Landungs-Truppen vorgeschlagene Bombardement bis auf weitere Weisung des Königs aufzuschieben. Mit dieser Antwort gingen die gelandeten Bataillone, abermals durch Scharmützel mit den Insurgenten aufgehalten, denselben Weg zurück. Sofort schiffte sich der kommandirende General, Graf von Aquila, nach Neapel ein, wo er am 17ten ankam; am 18ten fand eine Berathung im Königlichen Conseil statt, und am 19ten brachte die Staatszeitung die nachstehenden sechs Königlichen Dekrete: Durch das erste Dekret werden die Attributio[n]en der Staats-Konsulaten von Neapel und Sicilien erweitert. Dieselben haben hinsicht 1) ihr nothwendiges Gutachten über alle Entwürfe von Gesetzen und allgemeinen Verordnungen abzugeben; 2) die allgemeinen Staats-, die Provinzial- und Kommunal-Finanz-Etats für das Königreich diesseits und jenseits der Meerenge, die Gemeindezölle und deren Tarif zu prüfen und zu begutachten; desgleichen ihr Gutachten abzugeben, 3) über die Verwaltung und Tilgung der Staatsschuld, 4) über die Handels-Verträge und die Zolltarife, über die von den Provinzial-Räthen nach Art. 30 des Gesetzes vom 12. December 1816 abgegebenen Vota. Über alle diese Gegenstände können die Minister dem König keine Vorschläge machen, wenn sie nicht zuvor die Konsulta gehört. Art. 2. Eben so werden die Attributio[n]en der Provinzial-Räthe von Neapel und Sicilien erweitert. Die Provinzial-Fonds sollen nämlich in Zukunft von einer von dem Provinzial-Rath bei seiner jährlichen Zusammenkunft ernannten Deputation verwaltet und ihre Verhandlungen und die Finanz-Etats veröffentlicht werden. Die Konsulaten haben ferner einen Gesetz-Entwurf über die Selbstverwaltung der Gemeinden auszuarbeiten. Das II. Dekret spricht die administrative Trennung der Insel Sicilien vom Königreich Neapel aus. Alle Aemter in Sicilien sollen von geborenen Sicilianern, die Aemter in Neapel von Neapolitanern verwaltet werden. Wo bisher das Gegenteil stattfand, soll dies in längstens vier Monaten und bei geistlichen Aemtern so bald, als die gegenwärtigen Titulare sie inne zu haben aushören, geändert werden. Das III. Dekret giebt dem Staatsrath des Königreichs eine Anzahl außerordentlicher Mitglieder bei, welche, je nachdem der König dies- oder jenseits der Meerenge residirt, aus hohen Beamten und anderen Unterthanen diesseits oder jenseits der Meerenge genommen werden sollen. Die durch dieses Dekret eingeführte Institution ist dem Sardinischen Staats-Rath und gewissermaßen der Römischen Staats-Konsulta analog. Das IV. Dekret enthält die Erneuerung des Grafen von Aquila zum General-Stathalter in Sicilien, mit einem besonderen Ministerium für die Insel, bestehend aus J. A. Lucchesi Palli, Fürsten von Campofranco, als Vorsitzer; dem Herzog von Montalbo für das Innere, Aeußere, Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten; Don Giuseppe Buongiardino als Direktor der Finanzen und kirchlichen Angelegenheiten, desgleichen General-Advokat des großen Rechnungs-Hofes; endlich D. Giovanni Caffisi als Director der Gnade, Justiz und Polizei, die beiden Letzteren ohne den Minister-Titel. Ein V. Dekret verordnet, daß die Minister der Justiz und Polizei dem König schleunigst ein Verzeichniß der politischen Verurtheilten und Gefangenen vorlegen sollen, um sie begnadigen zu können, unter Beifügung solcher Vorsichts-Maßregeln, wie sie die öffentliche Ruhe erheischt. Das VI. Dekret endlich enthält eine Reihe mildernder Bestimmungen über literarische und künstlerische Publikationen, so wie über das Theater für das ganze Reich, zu welchem Ende eine oberste Kommission unter Leitung des mit den Unterrichtssachen beauftragten Ackerbau- und Handels-Ministers in Neapel niedergesezt werden soll. (Dem Nürnb. Kor. zufolge wäre dies letzte Dekret ein dem Sardinischen völlig analoges Preß-Ebst.)

Loseanische Blätter melden, die Insurgenten von Palermo hätten mehrere Aussäle gemacht und dabei den Königl. Truppen große Verluste zugesetzt; das Commando bei diesen Aussälen habe ein Spanischer Oberst geführt. Der Verlust der Insurgenten wird nicht angegeben. In der Stadt herrsche Nebenflug an Lebensmitteln und Geld. Die Mönche hätten in ihren Klöstern unentgeltliche Mahlzeiten für die Armen eingerichtet. Auf den Forts von Termini und Trapani soll die dreifarbig Fahne wehen; einige Kanonen sollen von da nach Palermo geschafft worden sein.

Vermischte Nachrichten.

Posen, den 3. Februar. (Eingesandt.) [Neue Spielarten von Beträgerien.] Es kommen hier immer mehr Beträgerien zur Sprache, de-

ren Opfer hiesige Landleute geworden sind und die zur besondern Warnung allgemein bekannt zu werden verdienen. Zunächst handelt es sich wiederum um eine Erbschaftsforderung. Ein hiesiger jüdischer Geschäftsmacher, über dessen Erfindungsgeist in Kniffen und Pfaffen man eben so sehr staunen muß, wie über seine Frechheit bei der Ausführung, hatte u. a. wieder erfahren, daß ein Bauer eine Erbschaftsforderung von 84 Rthlr. an einen Dritten zu machen habe; er schickte deshalb sofort einen ihm verwandten andern Geschäftsmacher ab, der den Erbenheimer überreden mußte, das Schulddokument an eisernen, den wir mit B. bezeichnen wollen, für die Summe von 57 Rthlr. zu verkaufen und auch gleich, um gebunden zu sein, 5 Rthlr. sogenanntes Drausgeld anzunehmen. Die Session der Forderung fand auch kurze Zeit darauf vor einem hiesigen Notar statt, allein B. zahlte dem Bauer bei dieser Gelegenheit nur 21 Rthlr., so daß dieser nur 27 Rthlr. empfangen hatte, indem er vorgab, daß ihm Gelder, die er zu diesem Kauf bestimmt gehabt habe, nicht auf den Tag eingegangen seien, daß dies aber binnen ganz kurzer Zeit geschehen müsse, wo er dann den ganzen Rest mit 30 Rthlr. auf einem Brett zahlen werde. Doch der Bauer mahnte B., der immer neue Entschuldigungen hatte, lange vergebens, nur mit Mühe erlangte er endlich das Versprechen, den Rest von 30 Rthlr. dann zu erhalten, wenn der Bauer, auf den das Schulddokument ausgestellt war und den B. verklagt hatte, diesem die 84 Rthlr. ausgezahlt haben werde; auch schrieb der B. darüber etwas nieder, was angeblich dieses Versprechen nochmals enthalten sollte, und händigte es dem Bauer ein. Dies fand in den letzten Tagen des November 46 statt. Endlich kommen nun jene 84 Rthlr. wirklich zur Auszahlung, der Bauer eilt erfreut mit seinem Zettel zum B., allein der wirft ihn zur Thür hinaus, denn in dem Zettel, den der Bauer nicht lesen konnte, stand, daß B. ihm, dem Bauer, am 3. December, also wenige Tage nach Ausstellung der Schrift, 30 Rthlr. für den Fall zahlen werde, daß dieser den Haupschuldner bewege, dem B. die Schuld von 84 Rthlr. nebst Zinsen bis dahin auszuzahlen. Dieser 3. December war aber nicht nur längst vorüber, sondern der Haupschuldner hatte auch nicht auf Verwendung des jungen Mannes, sondern in Folge des gerichtlichen Verfahrens gezahlt, der letztere konnte daher auf den in Händen habenden Zettel keine Ansprüche gründen und war um 30 Rthlr. und Zinsen betrogen. — Zweiter, aus dem ersten fortgesponnener Betrug.

Der hier gedachte Haupschuldner war durch B., nachdem er die 84 Rthlr. durch Session erworben, sofort verklagt worden; das Mandats-Berfahren brachte ihn in Gefahr, alsbald aus der Wirthschaft gesezt zu werden, er sah sich daher genöthigt, den B. um längere Stundung des Geldes zu bitten, weil er erst seine Erndte verkaufen müsse, wozu aber im Augenblick nicht der günstige Zeitpunkt war. B. zeigte sich auch, natürlich gegen eine angemessene Vergütung, bereit, darauf einzugehen, daß der Bauer ihm nach 3 Monaten 50 Rthlr. und nach weiteren 3 Monaten die andern 50 Rthlr. zahle, allein er verlangt, daß der Vergleich schriftlich gemacht werde; um aber die Kosten zu ersparen, welche die Aufnahme beim Notar verursachen würde, schlägt er zugleich vor, zu einem Schiedsmann in einer kleinen Stadt in der Nähe Posens zu fahren, den er kennt und der aus Gefälligkeit für ihn die Sache umsonst machen werde. Der Bauer erklärt sich nun seinerseits damit einverstanden und, nachdem B. noch seinen Schwager hinzugezogen, fahren alle Drei nach dem Städtchen ab. Hier erklärt nun der Schwager des B. mit gänzlicher Ignorirung des Verhältnisses zwischen B. und dem Bauer dem Schiedsmann in Deutscher Sprache, daß der Bauer sich verpflichtet habe, ihm eine gewisse Quantität Roggen bis zu einer bestimmten Zeit zu liefern, und daß er darauf auch bereits 100 Rthlr. als Abschlagszahlung erhalten habe; B. bestätigt dies, und der Schiedsmann schreibt einen Kaufvertrag nieder, den der Bauer, der kein Wort Deutsch versteht, im guten Glauben, daß die Verhandlung nichts als den früher mündlich verabredeten Vergleich wegen langer Stundung seiner alten Schuld enthalte, nach geschehener Vorlesung mit „tak-tak“ gleichfalls genehmigt und unterkreuzt etc. Das Ende ist, daß der Bauer, nachdem er seine wirkliche Schuld von 84 Rthlr. an B. pünktlich bezahlt hatte, von dem Schwager desselben, auf Grund jenes ihm unbekannten schiedsrichterlichen Kaufvertrages wegen Rückerstattung von ferner 100 Rthlr. verklagt wurde, weil er die Roggenlieferungen nicht gemacht hatte. Der Prozeß soll noch schweben. — Ein dritter, höchst interessanter Fall endlich ist der:

Zwei Bauern, Brüder, tauschen gegenseitig mit ihren Ackerwirtschaften, so daß der Eine dem Andern noch die Summe von 278 Rthlr. heranzuzahlen hat; er besitzt jedoch dieses Geld nicht gleich und wendet sich deshalb wiederum an den B., der ihm auch die benötigte Summe gegen eine Schuldverschreibung von 300 Rthlr. zu schaffen verspricht. Die Schuldverschreibung wird vor einem hiesigen Notar auf X. ausgefertigt. X. weiß, jedoch den Bauer zu bereden, heute nicht gleich das Geld in Empfang zu nehmen, weil es ihm leicht während der Nacht, die er es im Hause haben müste, gestohlen werden könnte, sondern am nächsten Tage mit seinem Bruder zur Stadt zu kommen, wo dann dieser die 278 Rthlr. selbst in Empfang nehmen könne. Als dies jedoch verabredetermaßen geschieht, führt X. die beiden Bauern unter dem Vorwande, daß er noch eine Quittung über die Auszahlung des Geldes haben müsse, wieder zum Notar, in dessen Gegenwart die Zahlung auch erfolgen soll, allein statt einer einfachen Quittung wird mit den unwissenden die Bedeutung des Vorgangs nicht ahnenden Bauern ein neuer Akt aufgenommen, durch welchen der ältere Bruder erklärt, von X. für seine Forderung von 278 Rthlr., welche er an seinen jüngern Bruder habe, durch

(Beilage.)

baare und richtige Zahlung des vollen Betrages befriedigt worden zu sein, wogen er nun dem X. seine Rechte an den Bruder abtrete, kurz es wird eine neue vollkommene Cessation über diese 278 Rthlr. aufgenommen und X. würde nun zwei selbständige, von einander ganz verschiedene Schulddokumente resp. über 300 und 278 Rthlr., die er eine nach der andern auf gerichtlichem Wege geltend gemacht und so für 278 Rthlr. volle 578 Rthlr. nebst Zinsen zurück erhalten haben, wenn nicht durch einen Zufall die Vollziehung dieser Cessation verhindert worden wäre. So die Beethilfeten; — welches Ergebniß die dem Vernehmen nach eingeleiteten Kriminal-Untersuchungen liefern werden, müssen wir abwarten. Zu bedauern ist nur, daß das öffentliche Verfahren hier noch nicht eingeführt ist; die Verhandlungen würden gewiß zu den interessantesten der Kriminal-Justiz zählen. Es wurde uns versichert, daß viele ähnliche Prozesse gegenwärtig noch bei dem hiesigen Königlichen Land- und Stadtgericht schweben, wo der Richter die moralische Überzeugung haben möge, daß Betrug und Wucher vorliegt, und dennoch durch den Buchstaben des Gesetzes gezwungen ist, für den Betrüger zu entscheiden.

Der neuesten Nummer der Allg. Pr. Ztg. (Nr. 34.) ist als Beilage der „Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1848“ beigegeben.

Nybnick, den 28. Januar. Die Not wächst täglich; der eingetretene strenge Frost hindert selbst das Betteln, die letzte Zuflucht von vielen hundert Menschen. Der Hungertyphus, eine nothwendige Folge eines dreimal in drei Jahren wiederholten Misswachses, erzeugte sich aus den schlechten Lebensmittel, welche die arme Klasse nothgedrungen einzige und allein erschwingen konnte, jetzt hat er alle Klassen der Gesellschaft ergriffen und wütet an allen Orten. Mehrere Aerzte wurden davon befallen, mehrere Geistliche hatten sich ihn bei Ausübung ihrer Pflicht zugesogen, zwei erlagen der Macht der Seuche und einer liegt noch gefährlich darnieder.

— In einigen Ortschaften starben einige Häuser vollkommen aus und stehen jetzt leer. Hunderte verwässter, nackter, brodloser Kinder irren von Dorf zu Dorf, weil sie kein Obdach, keine Heimath mehr finden, denn die Eltern hat Gott erlöst; die verlassenen Waisen aber nicht. Tausende liegen am Typhus darnieder, geslossen von ihren nächsten Angehörigen, ein Raub der Seuche aus Mangel an Pflege, an Argnei, an Nahrung, und wenn das Fieber endlich gewichen, was soll den abgemagerten elenden Körper stärken? — Nicht selten fehlt es an Brettern zu Särgen für die Leichen, sie werden in Lumpen gehüllt oder auch nackt zur Begräbnissstätte auf Handschlitten, Schubkarren geschleift und dem Todengräber überwiesen, der sein Tagewerk selten beendigt. — Was nützt Pietät gegen die Todten, wenn Tausende lebendig dahin stiechen! — Es ist ein vollständiges Bild des Jammers, dessen trübes Licht noch lange nicht aufhören kann, denn die Wintersaat wurde nicht bestellt, es giebt keine Kartoffeln zum Saamen, und was ist der hiesige Landmann, der hiesige Bürger, ohne Kartoffeln? Hier ist umfassendere Hülfe nötig, als sie das wohlthätige Herz des einzelnen Menschenfreundes zu schaffen vermag; wo Tausende darben, sterben und nicht sterben können, weil sie nicht einmal die Kraft zu sterben haben, ist das Eind grausenhaft, und hier ist es massenhaft, denn es ist allgemein. Jegliches Gefühl der Nächsten-, der Bruder-, der Eltern-, der Kinderliebe ist in der Masse verschwunden, selbst die Sorge für die eigene Erhal-

tung; die Menschen stiechen in völliger Abgestumpftheit dem Grabe zu; ermattet, zum Tode schwach suchen sie weder Erwerb noch sonstige Hülfe als Betteln, woran der scharfe Frost hindert. — An Arbeitern ist vollständiger Mangel, namentlich sind alle Forstbesitzer in größter Verlegenheit hinsichtlich des Holzeinschlags; ungetacht viel höherer Lohnsätze, als sie hier gezahlt wurden, finden sich keine Arbeiter, denn es ist kalt, und sie nur in Lumpen gehüllt, schwach und frak.

Allein im Kreise Pleß wird jetzt die Zahl der in Folge des Hungertyphus verwässerten Kinder auf 3000 angegeben.

Man hört so eben, daß die Russische Flotte vor Neapel angekommen sei.

Es ist wohl in Deutschland überall bekannt, daß Dr. Schulte aus Köln vom Herzoge von Anhalt-Dessau die Concession zu einer deutschen Bank erhielt. Diese Anhaltische Concession cedirte Hr. Dr. Schulte an sechs Personen, welche den Titel eines „provisorischen Comités“ annahmen. Diese sechs Personen waren: der Baron Fr. v. Mecklenburg, Siegmund Leydersdorf und August Leo in Paris, Nuland, August und Stegmüller in Deutschland. Es ward bestimmt, daß 20,000 Thaler bei Herrn Leo deponirt werden sollten, welche Hrn. Dr. Schulte auszuzahlen seien, sobald der Herzog von Anhalt-Dessau diese Cession ratifiziert haben würde. Die Cession wurde ratifiziert, und man zahlte Hrn. Dr. Schulte die 20,000 Thlr. aus. Doch traten die Französischen Theilnehmer von dem Unternehmen zurück, da Hr. Schulte denselben nicht die günstigen Bedingungen verschaffen konnte, welche jene verlangten. Unter diesen Umständen verlangten sie Auflösung des Cessionsvertrages, Wiedererstattung der Hälfte der bezahlten 20,000 Thlr. und 50,000 Frs. Schadenersatz. Schulte begehrte dagegen etwa eine halbe Million Entschädigung. Das Pariser Appellationsgericht bestätigte das Urtheil des Handelsgerichts, verurteilte am 21. Januar Dr. Schulte zur Rückerstattung der Hälfte der erhaltenen 20,000 Thlr., — weist jedoch sowohl seine, als auch die Entschädigungsansprüche der Kläger ab.

Der Student Schanz in Leipzig, Verfasser eines Gedichts auf den General Dufour, hat von diesem ein sehr artiges Dankesbrief erhalten.

Von einer Denkmünze, welche die Stadt Halle auf das vorige Hungerjahr hat prägen lassen, sind bis jetzt 24,000 Stück verkauft. Leider wird vielen Familien das Jahr auch ohne Denkmünze lange genug im Gedächtniß bleiben.

(Gingesandt.) Wiljalba Frikel.

Wir haben Gelegenheit gehabt, das Album des Herrn Wiljalba Frikel zu durchblättern und müssen gestehen, daß die darin enthaltenen Zeugnisse von fast allen Blättern Europa's die Erwartungen für seine in diesen Tagen beginnenden Vorstellungen auf's Höchste zu spannen wohl geeignet sind. Alle Zeugnisse stellen ihn in Rücksicht der Productivität, der Eleganz und Leichtigkeit seiner Vorstellungweise und in seiner angenehmen persönlichen Erscheinung über die berühmtesten Künstler Döbler, Becker, Bosco. Er producirt Stücke dicht vor den Augen des Publikums, wie sie jene nie, oder doch nur mit Hülfe des Apparats, oder einer weiten Kleidung zeigen konnten. Am gestrigen Abend wurde Vielen das Vergnügen, Herrn Frikel zu sehen, bereitet, wie wir aber hören, beginnen Sonntag mit Bestimmtheit seine Vorstellungen.

Mehrere Kunstfreunde.

Stadttheater zu Posen.

Unvorhergesehener Hindernisse wegen konnte die am Freitag angekündigte Vorstellung des Herrn Frikel nicht gegeben werden.

Sonntag den 6ten Februar: Erste große Darstellung der neuen Magie ohne Apparat, in 3 Abtheilungen, vom Griechischen Hofkünstler Wiljalba Frikel, Ritter u. c. — Dazu wird gegeben: Die drei Candidates, oder: Dumm, dümmer, am dümsten; Lustsp. in 3 Akten von Feldmann.

Die zweite Sinfonie-Soviree

wird am Montage den 7ten Februar d. J. Abends 7 Uhr im hiesigen Logen-Saale stattfinden.

Billets à 10 Sgr. sind in den Buchhandlungen der Herren Mittler und Scherk, so wie in der Konditorei des Herrn J. Prevost im Bazar zu haben.

Das Nähere besagen die Anschlagzettel.

Posen, den 31. Januar 1848.

Die Direktion des Instrumental-Musik-Vereins.

A u f t i o n

Donnerstag den 10ten Februar Vormittags von 10 und Nachmittags von 3 Uhr ab sollen wegen Versezung von hier Friedrichstraße No. 32. B. im 2ten Stock, mehrere Möbel von Mahagoni- und Birkenholz, bestehend in Sophas, 1 Servante, Tischen, Stühlen, Schränken, Spiegeln, Bettstellen u. c., Haus- und Küchengeräthen, nebst verschiedenen andern Gegenständen gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

Anschuß.

Fortgesetzte Versammlung
des Posener Vereins zur Unterdrückung des Branntweintrinkens: Sonntag den 6ten Februar Nachmit-

tags 5 Uhr im bisherigen Versammlungs-Lokale (Schulsaal des Dominikanergebäudes). Auch Nichtmitglieder werden freundlichst eingeladen.

Hagelschaden- und Mobiliar-Brand - Versicherungs - Gesellschaft zu Schwedt a/O.

Die statutenmässig am 2. März er. stattfindende General - Versammlung wird gleichzeitig eine außerordentliche sein.

Es werden den verehrlichen Mitgliedern folgende Propositionen in derselben zur Beschlussnahme vorgelegt werden:

- 1) Gegenstände, deren Versicherung nach Inhalt des cubischen Raumes geschieht, den wirklichen Verhältnissen angemessener versichern zu dürfen;
- 2) Anschaffung eines äussern Zeichens der Versicherung gegen Feuersgefahr;
- 3) fixierte Anstellung zweier Bureau-Beamten auf Kosten des Rendanten und Secretairs.

Zugleich ersuchen wir, alle Anträge, welche der General-Versammlung zur Beschlussnahme vorgelegt werden sollen, bis spätestens den 20. Februar cr. hierher einsenden zu wollen, indem nur bis dahin eingehende zur Beschlussnahme gebracht werden können.

Schwedt, den 29. Januar 1848.

Die Haupt-Direction.

Meinen geehrten Herren Kameraden, den Mitgliedern des Rettungs- und Lösch-Vereins, so wie allen denen, welche mir in der Not Weisstand geleistet haben, sage ich meinen innigsten Dank für die

Bereitwilligkeit und Aufopferung, mit welcher sie bei dem in der Nacht vom 28/29. Januar cr. mich betroffenen Brandunglück thätig gewesen sind. — Bei dem Reiten meines Mobiliars ist das Tischlerwerkstatt verloren gegangen; dasselbe hat für dritte Personen durchaus keinen Werth und ich bitte deshalb den ehrlichen Finder dringend, mir dieses Buch recht bald wieder zustellen zu wollen. E. Poppe.

Ich erkläre hiermit, daß ich mit meinem Manne Eduard Burghard in getrennter Gütergemeinschaft lebe, und von demselben gemachte Schulden, sie mögen den Namen haben wie sie wollen, niemals acceptriren, noch zahlen werde; und warne auch gleichzeitig von ihm etwas zu kaufen, da derselbe über gar nichts zu verfügen hat.

Polska wies, den 3. Februar 1848.

Antonie Burghard geb. Richter.

Heute findet kein Vortrag statt.
Das Comité des Israelitischen Handlungsdienner-Instituts.

Stroh-, Borden- und Rosshaar-Hüte

werden aufs Schönste und Billigste gewaschen und modernisiert in der Strohhut-Waschanstalt von M. Löwenthal, Judenstraße No. 26.

Bestellungen hierauf werden in der Papierhandlung alten Markt No. 5. bei A. Löwenthal angenommen.

Das bisher unter der Firma

J. Goldmann & Struck

bestandene

Band- u. Kurzwaarengeschäft,

Breite-Strasse No. 30.,

hat sich mit dem heutigen Tage nach freundschaftlicher Uebereinkunft aufgelöst und ist dieses dem Comp. Struck mit allen Activen und Passiven übertragen worden.

Indem wir dieses hiermit bekannt machen, sagen wir Einem hochgeehrten Publikum für das uns gemeinschaftlich bisher geschenkte sehr geschätzte Vertrauen unsern innigsten Dank und bitten gleichzeitig, dasselbe auf den jetzigen Inhaber des Geschäfts, Joel Struck, gütigst übertragen zu wollen.

J. Goldmann & Struck.

Bezug nehmend auf vorangehende Annonce, empfehle ich mich mit meinem wohl- und neuassortirten

Band- und Kurzwaaren-Lager,

Breite-Strasse No. 30.

Bitte um Fortsetzung des dem Comp.-Geschäfte geschenkten Vertrauens, wogegen ich bei reeller Bedienung auch die möglichst billigen Preise verspreche.

Posen, den 1. Februar 1848.

Joel Struck.

Geschäfts-Local-Veränderung.

Unser Modewaaren-Lager haben wir heute von Markt 56. nach Markt 67., nebenan der Mittlerschen Buchhandlung verlegt. Posen, den 1. Februar 1848.

Hirschfeld & Wongowitz.

→ Neue Berliner Dampfmaschinen-Coffee-Brennerei ←
von

W. F. Meyer & Comp.

in Posen, Wilhelmplatz No. 4.

Wir Obengenannte machen hiermit, Bezug nehmend auf unsere frühere Annonce, dem geschätzten Publiko die ergebene Anzeige, wie wir unser Haupt-Augenmerk ausschließlich darauf gerichtet haben, nur sehr schöne und reinschmeckende Coffee's zum Brennen zu verwenden, und daß es uns ein Leichtes wäre, wenn wir von unserem Vorsatz abgingen, die Preise eben so billig zu notiren, als sie von anderen Seiten vor einigen Tagen ausgetragen wurden, allein wir suchen eine Ehre darin, mit etwas ganz Ausgezeichnetem aufzutreten zu können. Um daher Irrungen zu vermeiden, bitten wir, genau auf unsere, auf dem Etiquette verzeichnete Firma zu achten.

Zugleich empfehlen wir nochmals unsere täglich frisch gebrannten Coffee's in ganzen, halben und viertel Pfund-Paketen.

No. I. das tichtige Pfund à 32 Zoth à 10 Sgr.,
II. - - - 32 - à 9 -
III. - - - 32 - à 8 -
so wie alle Gattungen roher Coffee's und Zucker zu den billigsten Preisen.

Wohnungen.

Friedrichsstr. Nr. 21. sind Wohnungen im ersten und zweiten Stock von 6 auch 8 Stuben nebst Zubehör zu vermieten.

Garten- und St. Martin-Straßen-Ecke ist eine Parterre-Wohnung von 6 Zimmern nebst Zubehör von Ostern d. J. ab zu vermieten.

Bergstraße No. 4. ist die Bel-Etage von 4 Stuben, Kabinet und Küche nebst Zubehör vom 1. April ab zu vermieten.

Eine Parterre-Wohnung aus mehreren Stuben und Nebengelaß, welche sich auch zu jedem Geschäft eignet, ist von Ostern ab zu vermieten. Näheres Judenthüse No. 5.

Klosterstraße No. 17. sind alle Tage frische Flaki's à 2 Sgr. die Portion zu haben.

Von der so eben erhaltenen Sendung des allerbesten Gasäthers, welches in seiner Leuchtkraft und Geruchsfähigkeit sich vor jedem andern auszeichnet, verkauft von heute ab à Quart 9 Sgr.

die Galanteriewaren-Handlung von

Beer Mendel,

Markt 88.

Empfehlungswerte Wagenschmiere verkauft die Licht- und Seifen-Niederlage Breslauerstr. No. 40. zu äußerst billigen Preisen

W. J. Szurkowski.

Bestes Schuhmacher-Pech, bei Abnahme von 10 Pfund pro Pf. 1 Sgr., der Etr. 3 Rhl. 15 Sgr., bei Julius Scheding,
Wallischei an der Brücke.

Recht Engl. Wagenschmiere, das Pfund 3 Sgr. 6 Ps., der Entr. 12 Rhl. bei

**Julius Scheding,
Wallischei an der Brücke.**

Einen großen Transport vorzüglich schöner Georgie-Baumwolle empfingen eben direkt aus Hamburg, die wir jetzt zu sehr billigen Preisen empfehlen.

**A. Pakscher & Comp.,
Posen, Wronkerstraße No. 19.**

Starke Hasen à 17 Sgr., so wie Rehwild zu billigen Preisen bei

Stiller.

Eine zweite Sendung wirklich frischen Astrachanschen Caviar erhielt so eben G. Bielefeld, Markt No. 87.

Eine neue Sendung Astrachanschen Caviar und Bouillon erhielt S. Siekieschin, Bresl.-Str.

Tabak-Anzeige.

Die Herren Tabakraucher erlauben wir uns auf nachstehende drei Gattungen Rauchtabake, als: **Washington, allerfeinstes Caster-Tabak,**

das Feinste, was es von Rauchtabaken gibt, das richtige Pfund 20 Sgr.

Bonn's Universitäts-Caster No. 1. . . . 12 Sgr.

Bonn's Universitäts-Caster No. 2. . . . 10 Sgr.

aufmerksam zu machen, welche von uns mit vieler Sorgfalt fabriziert und den steigenden Anforderungen der jetzigen Zeit gemäß, von vorzüglicher Qualität geliefert werden.

Die Tabake zeichnen sich durch Milde und Leichtigkeit aus, verbrennen nicht zu schnell, belegen die Zunge durchaus nicht und haben einen feinen pikanten Geruch. Mehrfache günstige Urtheile sind uns bereits darüber zugegangen und wird ein gef. Versuch einen Jeden überzeugen, daß auch dieser Fabrikationszweig noch Verbesserungen fähig gewesen ist.

Herr Gregor Jankowski in Posen im Bazar hat den Haupt-Debit obiger Tabake für das Großherzogthum übernommen, und wird davon zu Fabrikpreisen verkaufen.

Gustav Bonn & Comp.,

Tabakfabrikanten,
Berlin, Alexanderstraße No. 22.

Frische grüne Pomeranzen und eingemachte Ananas, das Gläschen von 20 Sgr. bis 1 Rhl. 15 Sgr., aus Radzjewo, sind täglich zu haben Marktstraße No. 78.

→ Frostfreie gesunde Citronen, das Dutzend 9 Sgr., feinsten Peccoblüthen-Thee, das Pfund 2 Rhl., und frische grüne Pomeranzen sind billig zu haben bei

→ **J. Ephraim,**
Wasserstraße No. 2.

Odeum.

Sonnabend den 5ten Februar c.: **Große Karnevals-Redoute.**

Das Nähere d. d. Anschlagzettel. Bornhagen.

Getreide-Marktpreise von Posen,

(Der Schessel Preuß.)	Preis							
	von	bis	Rhl.	Pf.	Ps.	Rhl.	Pf.	Ps.
Weizen d. Schsl. zu 16 Mz.	1	27	9	2	6	8		
Roggen dito	1	10	—	1	15	7		
Gerste	1	10	—	1	16	8		
Hafer	—	25	9	—	28	11		
Buchweizen	1	5	7	1	12	3		
Erbsen	1	14	5	1	27	9		
Kartoffeln	—	22	3	—	24	5		
Heu, der Etr. zu 110 Pf.	—	27	6	1	—	—		
Stroh, Schot zu 1200 Pf.	5	10	—	5	25	—		
Butter das Kab zu 8 Pf.	2	—	—	2	7	6		

Namen
der
Kirchen.

Sonntag den 6ten Februar 1848
wird die Predigt halten:

In der Woche vom 27. Januar bis 3.
Februar 1848 sind:

	geboren:	gestorben:	getraut:		
	Knaben.	Mädchen.	männl. Geschl.	weibl. Geschl.	Paare:
Evangel. Kreuzkirche . . .	3	2	7	4	—
Evangel. Petri-Kirche . . .	3	3	3	1	—
Garnison-Kirche	—	4	2	3	—
Domkirche	2	—	4	—	—
Pfarrkirche	3	4	8	4	—
St. Adalbert-Kirche . . .	1	3	1	2	1
St. Martin-Kirche	3	4	4	1	—
den 9. Februar	Pr. Fromholz	—	—	—	—
Deutsch-Kath. Succursale . .	Pr. Fromholz	—	—	—	—
Dominik. Klosterkirche . .	Pr. Tomaszewski	—	—	—	—
Al der barmh. Schwest . .	Cler. Kosnicki	—	—	—	—
Summa	15	20	29	15	2